

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Bogenschützen Oberland e.V.“
- b) Er hat seinen Sitz in Murnau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

§ 3 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und insbesondere durch Pflege und Förderung amateursportlicher Schießübungen und Wettkämpfe mit Pfeil und Bogen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden
- b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod.
- b) Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum 31. Oktober des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- c) Durch Ausschluss Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehen und der Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm schriftlich Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beiträge

- a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- b) Der Ausschuss entscheidet jeweils für ein Geschäftsjahr, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder erhoben wird.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem sechzehnten Lebensjahr.
- b) Mitglieder die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- d) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Vorstandschaft

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung hat der Vorstand alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen.
 - c. a) Wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
 - c. b) Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem sechzehnten Lebensjahr) dies verlangt.
- d) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:
 - d. a) Bericht des Vorstandes
 - d. b) Bericht des Schatzmeisters
 - d. c) Bericht der Kassenprüfer
 - d. d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - d. e) Neuwahlen
 - d. f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- f) Anträge können von den Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
- g) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

§ 11 Vereinsausschuss

- a) Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und zwei Beisitzer.
- b) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Wahlperiode der Vorstandschaft gewählt.
- c) Der Ausschuss wird vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden einberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen von der Satzung vorgesehenen Fällen und in allen Fällen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten, oder unter die laufenden Geschäfte zu rechnen sind.

§ 12 Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden (Schützenmeister)
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportwart
- b) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt.
- c) Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben mindestens einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Ehrungen

Ehrungen erfolgen auf einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses. Sie sollen in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden bei Ausübung des Schießbetriebes, soweit nicht Deckung durch die obligatorische Haftpflichtversicherung besteht.

§ 17 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- b) In der Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- c) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

- d) Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist an die Stadt Weilheim mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Registergericht und den Versammlungsbeschluss in Kraft. Ein Abdruck dieser Satzung ist an das Finanzamt Garmisch - Patenkirchen - Körperschaftsstelle zu senden.

Weilheim, den 20. Mai 2000